



Geschäftsordnung für die Gemeindevertretung Zeuthen (GeschO)

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Zeuthen hat gemäß § 28 Abs. 2 Ziff. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 in der derzeit geltenden Fassung6) in ihrer Sitzung am 22.10.2019 folgende Geschäftsordnung für die Gemeindevertretung der Gemeinde Zeuthen beschlossen:

1. Änderung vom 10.02.2021 – Beschluss Nr.: BV-011/2021
2. Änderung vom 19.05.2021 – Beschluss Nr.: BV-032/2021

Inhaltsübersicht

Erster Abschnitt

Gemeindevertretung

- § 1 Gemeindevertreter
- § 2 Einberufung der Gemeindevertretung
- § 3 Tagesordnung der Gemeindevertretung
- § 4 Zuhörer
- § 5 Einwohnerfragestunde; Anhörung von Betroffenen und Sachverständigen
- § 6 Anfragen der Mitglieder der Gemeindevertretung
- § 7 Sitzungsablauf
- § 8 Behandlung der Tagesordnungspunkte, Unterbrechung und Vertagung
- § 9 Redeordnung
- § 10 Sitzungsleitung
- § 11 Abstimmungen
- § 12 Geheime Wahlen
- § 13 Niederschrift
- § 14 Bild- und Tonaufzeichnungen
- § 15 Fraktionen

Zweiter Abschnitt

Ausschüsse der Gemeindevertretung

- § 16 Fachausschüsse
- § 17 Verfahren in den Ausschüssen

Dritter Abschnitt

Hauptausschuss

- § 18 Hauptausschuss

Vierter Abschnitt

Ausschüsse nach besonderen Rechtsvorschriften

- § 19 Elektronischer Versand der Sitzungsunterlagen



Fünfter Abschnitt

Schlussbestimmungen

- § 20 Geschlechterspezifische Formulierungen
- § 21 Inkrafttreten

Erster Abschnitt Gemeindevertretung

§ 1 Gemeindevertreter

- (1) Die Mitglieder der Gemeindevertretung haben gemäß § 31 Abs. 1 BbgKVerf die ihnen aus der Mitgliedschaft in der Gemeindevertretung erwachsenen Pflichten zu erfüllen. Sie haben insbesondere an den Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse, denen sie angehören, teilzunehmen.
- (2) Im Falle ihrer Verhinderung haben Mitglieder der Gemeindevertretung vor der Sitzung den Vorsitzenden zu benachrichtigen. Bei Sitzungen der Ausschüsse ist zugleich ein Stellvertreter zu benachrichtigen.

§ 2 Einberufung der Gemeindevertretung (§ 34 BbgKVerf)

- (1) Die Gemeindevertretung wird von dem Vorsitzenden mit einer Ladungsfrist von mindestens sieben Kalendertagen schriftlich einberufen, so oft es die Geschäftslage erfordert. Die Frist gilt als gewahrt, wenn die Einladung neun Kalendertage vor der Sitzung der Post bzw. dem Kurierdienst übergeben wurde.
- (2) Sofern es die Geschäftslage erfordert, kann die Ladungsfrist in dringenden Fällen bis auf drei Werktage abgekürzt werden. Die Dringlichkeit ist in der Ladung zu begründen. § 34 Abs. 6 BbgKVerf bleibt unberührt.
- (3) Sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter an der Einberufung verhindert, beruft der Bürgermeister die Gemeindevertretung ein.
- (4) Aus der Einladung müssen Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzung hervorgehen.

§ 3 Tagesordnung der Gemeindevertretung (§ 35 BbgKVerf)

- (1) Der Vorsitzende der Gemeindevertretung setzt gemäß § 35 Abs. 1 Satz 1 BbgKVerf die Tagesordnung der Gemeindevertretung im Benehmen mit dem Bürgermeister fest.



In die Tagesordnung sind gemäß § 35 Abs. 1 Satz 2 BbgKVerf die Anträge (Beratungsgegenstände) aufzunehmen, die bis zum Ablauf des 12. Tages vor dem Tag der Sitzung

- a) von mindestens einem Zehntel der gesetzlichen Anzahl der Gemeindevertreter
oder
- b) einer Fraktion oder
- c) vom Bürgermeister

dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung benannt wurden. Die Anträge sollen regelmäßig schriftlich erfolgen.

- (2) Unmittelbar vor oder im Verlauf der Sitzung gestellte Anträge können in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn eine Ermittlung und Prüfung des Sachverhaltes oder die Einbeziehung abwesender Gemeindebediensteter oder von Akten nicht erforderlich ist. Die Entscheidung hierzu trifft die Gemeindevertretung.

§ 4

Zuhörer (§ 36 BbgKVerf)

- (1) An den öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung können Zuhörer teilnehmen.
- (2) Zuhörer sind nicht berechtigt, das Wort zu ergreifen oder sich an den Beratungen zu beteiligen. Sie dürfen auch die Beratung nicht stören und keine Zeichen des Beifalls oder Missfallens geben. Zuhörer, welche die Ordnung stören, können vom Vorsitzenden der Gemeindevertretung aus dem Sitzungssaal gewiesen werden.
- (3) Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner es erfordern. Jeder Gemeindevertreter kann einen entsprechenden Antrag stellen. Über den Antrag ist in nichtöffentlicher Sitzung zu beraten.

§ 5

Einwohnerfragestunde; Anhörung von Betroffenen und Sachverständigen (§ 13 BbgKVerf)

- (1) Am Anfang des öffentlichen Teils der Sitzung der Gemeindevertretung nach den Informationen der Gemeindeverwaltung findet eine Einwohnerfragestunde statt. Dies gilt nicht für Sitzungen, in denen nur nichtöffentlich zu behandelnde Gegenstände vorgesehen sind.



- (2) Beschließt die Gemeindevertretung, zu einzelnen Tagesordnungspunkten zum Gegenstand der Beratung Betroffene oder Sachverständige zu hören, ist die Anhörung zu beenden, bevor Beratung und Abstimmung über den Gegenstand beginnen.

§ 6

Anfragen der Mitglieder der Gemeindevertretung (§ 29 Abs. 1 BbgKVerf)

- (1) Anfragen der Gemeindevertreter können im Anschluss an die Einwohnerfragestunde gestellt werden.
- (2) Schriftliche Anfragen der Gemeindevertreter an den Bürgermeister oder den Vorsitzenden der Gemeindevertretung sollen kurz und sachlich abgefasst bis 8.00 Uhr des der Sitzung vorausgehenden Arbeitstages der Gemeindeverwaltung vorliegen.
- (3) Kann eine Anfrage nicht in der Sitzung beantwortet werden, so ist darauf spätestens innerhalb 4 Wochen schriftlich Bescheid zu erteilen.

§ 7

Sitzungsablauf (§ 36 ff.)

- (1) Der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen der Gemeindevertretung. In den Sitzungen handhabt er die Ordnung und übt das Hausrecht aus (§ 37 Abs. 1 BbgKVerf). Im Falle seiner Verhinderung tritt der Stellvertreter an seine Stelle.
- (2) Die Sitzungen der Gemeindevertretung sind grundsätzlich in folgender Reihenfolge durchzuführen:
 - a) Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung, Feststellung der Anzahl der anwesenden Mitglieder der Gemeindevertretung und der Beschlussfähigkeit
 - b) Entscheidung gemäß § 42 Abs. 3 Satz 2 BbgKVerf über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der letzten Sitzung
 - c) ggf. Änderungsanträge zur Tagesordnung
 - d) ggf. Abstimmung über die Änderungsanträge zur Tagesordnung
 - e) Feststellung der Tagesordnung
 - f) Informationen aus der Gemeindeverwaltung
 - g) Einwohnerfragestunde
 - h) Anfragen der Mitgliedern der Gemeindevertretung



- i) Behandlung der Tagesordnungspunkte des öffentlichen Teils der Sitzung
- j) Sonstiges im öffentlichen Teil der Sitzung
- k) Schließung des öffentlichen Teils der Sitzung
- l) Entscheidung gemäß § 42 Abs. 3 Satz 2 BbgKVerf über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der letzten Sitzung
- m) Behandlung der Tagesordnungspunkte des nichtöffentlichen Teils der Sitzung
- n) Sonstiges im nicht öffentlichen Teil der Sitzung
- o) Schließung der Sitzung

§ 8

Behandlung der Tagesordnungspunkte, Unterbrechung und Vertagung

- (1) Die Gemeindevertretung kann die Tagesordnungspunkte
 - a) durch die Entscheidung in der Sache abschließen
 - b) verweisen oder
 - c) ihre Beratung vertagen.
- (2) Wird einem Antrag stattgegeben, sind die bei der Antragstellung vorliegenden Wortmeldungen noch zuzulassen.
- (3) Der Vorsitzende kann die Sitzung der Gemeindevertretung unterbrechen. Auf Antrag von einem Drittel der anwesenden Mitglieder oder einer Fraktion muss er die Sitzung unterbrechen. Bei einer weiteren Unterbrechung ist für den Antrag die Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Gemeindevertretung erforderlich. Die Unterbrechung soll nicht länger als 15 Minuten dauern.
- (4) Nach 22.00 Uhr werden keine weiteren Tagesordnungspunkte aufgerufen. Der in der Beratung befindliche Tagesordnungspunkt wird abschließend behandelt. Durch Beschluss der Mehrheit der anwesenden Gemeindevertreter kann in dringenden nicht aufschiebbaren Fällen eine Verlängerung der Sitzung nach 22:00 Uhr beschlossen werden. Die Gemeindevertretung kann gemäß § 34 Abs. 5 der BbgKVerf mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder die Unterbrechung der Sitzung und deren Fortsetzung zur Behandlung der noch offenen Tagesordnungspunkte an einem anderen Termin beschließen (Fortsetzungssitzung). Der Beschluss muss Zeit und Ort der Fortsetzungssitzung bestimmen. Für die Fortsetzungssitzung erfolgt keine erneute Ladung. Soll keine Fortsetzungssitzung beschlossen werden, sind die noch nicht



aufgerufenen Tagesordnungspunkte in der nächsten Sitzung der Gemeindevertretung an vorderer Stelle auf die Tagesordnung zu setzen. Der Beschluss zur Verlängerung der Sitzung geht dem Beschluss zur Fortsetzung der Sitzung vor.

§ 9 Redeordnung

- (1) Reden darf nur, wer von dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung das Wort erhalten hat. Wortmeldungen erfolgen durch Handheben.
- (2) Der Vorsitzende erteilt das Wort nach der Reihenfolge der Wortmeldungen, soweit nicht mit Zustimmung des Redeberechtigten hiervon abgewichen wird. Das Wort zur Geschäftsordnung ist jederzeit zu erteilen und darf sich nur auf den in der Beratung befindlichen Tagesordnungspunkt beziehen. Es darf dadurch kein Redner unterbrochen werden.

Dem Bürgermeister ist auch außerhalb der Reihe der Wortmeldungen jederzeit das Wort zu erteilen

§ 10 Sitzungsleitung (§ 37 BbgKVerf)

- (1) Der Vorsitzende der Gemeindevertretung kann Redner, die vom Verhandlungsgegenstand abweichen, zur Sache rufen.
- (2) Ist ein Gemeindevertreter in einer Sitzung dreimal zur Sache gerufen worden, so hat ihm der Vorsitzende das Wort zu entziehen und darf es ihm in derselben Aussprache zum selben Gegenstand nicht wieder erteilen.
- (3) Der Vorsitzende kann ein Mitglied der Gemeindevertretung zur Ordnung rufen, dessen Verhalten den ordnungsgemäßen Ablauf der Sitzung stört.
- (4) Ist ein Gemeindevertreter in einer Sitzung der Gemeindevertretung dreimal zur Ordnung gerufen worden, kann ihm der Vorsitzende für die Dauer der Sitzung das Wort entziehen oder ihn des Raumes verweisen.

§ 11 Abstimmungen (§ 39 BbgKVerf)

- (1) Grundsätzlich wird offen durch Handzeichen abgestimmt. Auf Verlangen eines Mitgliedes der Gemeindevertretung ist vor jeder Abstimmung der Antrag zu verlesen. Bei der offenen Abstimmung stellt der Vorsitzende der Gemeindevertretung in der folgenden Reihenfolge die Anzahl der Mitglieder fest, die



- a) dem Antrag zustimmen
- b) den Antrag ablehnen oder
- c) sich der Stimme enthalten.

Wird das Abstimmungsergebnis sofort nach der Abstimmung angezweifelt, so muss die offene Abstimmung vor Behandlung des nächsten Tagesordnungspunktes wiederholt werden.

- (2) Auf Verlangen von mindestens 4 Mitgliedern der Gemeindevertretung oder einer Fraktion ist namentlich abzustimmen.
- (3) Liegen zu dem Tagesordnungspunkt Änderungs- und Ergänzungsanträge vor, wird zuerst über den Antrag abgestimmt, der von dem Antrag der Sitzungsvorlage am weitesten abweicht. Bei Änderungs- und Ergänzungsanträgen mit finanziellen Auswirkungen hat der den Vorrang, der Mehrausgaben oder Mindereinnahmen bewirkt. In Zweifelsfällen entscheidet der Vorsitzende der Gemeindevertretung.
- (4) Auf Antrag, der mit Stimmenmehrheit angenommen wurde, ist über einzelne Teile der Vorlage bzw. des Antrages gesondert abzustimmen. Über die Vorlage beziehungsweise den Antrag ist danach insgesamt zu beschließen.
- (5) Anträge zur Geschäftsordnung haben jederzeit den Vorrang und müssen vor Sachanträgen behandelt werden.

Wesentliche Anträge zur Geschäftsordnung sind:

- a) Schluss der Rednerliste
- b) Schluss der Aussprache
- c) Verweisung an einen Ausschuss oder den Bürgermeister
- d) Absetzung einer Angelegenheit von der Tagesordnung oder Vertagung
- e) Unterbrechung oder Aufhebung der Sitzung
- f) Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit
- g) Rücknahme von Anträgen
- h) Anhörung von Personen, insbesondere Sachverständigen



§ 12

Geheime Wahlen (§§ 39 bis 40 BbgKVerf)

- (1) Zur Vorbereitung und Durchführung von geheimen Wahlen ist aus der Mitte der Gemeindevertretung ein aus 3 Personen bestehender Wahlausschuss zu bilden.
- (2) Es sind äußerlich gleiche Stimmzettel zu verwenden. Werden keine Umschläge verwendet, so sind die Stimmzettel so zu falten, dass das Stimmverhalten von außen nicht erkennbar ist.
- (3) Die Stimmzettel sind so vorzubereiten, dass sie nur noch mit einem Kreuz zu kennzeichnen sind. Bei weiterer Beschriftung, Gestaltung und fehlender Kennzeichnung des Stimmzettels ist die Stimme ungültig.
- (4) Die Stimmabgabe hat in einer Wahlkabine oder räumlich so abgegrenzt zu erfolgen, dass das Wahlgeheimnis gewahrt ist. Einheitliches Schreibgerät ist zu verwenden.
- (5) Der Vorsitzende der Gemeindevertretung gibt das vom Wahlausschuss festgestellte Ergebnis der Wahl bekannt.

§ 13

Niederschrift (§ 42 BbgKVerf)

- (1) Der Vorsitzende ist für die Niederschrift verantwortlich.
- (2) Die Sitzungsniederschrift ist als Ergebnisprotokoll zu führen und muss enthalten:
 - a) den Ort, Tag, Beginn und Ende der Sitzung
 - b) die Namen der anwesenden, sowie der entschuldigt und ohne Entschuldigung abwesende Mitglieder der Gemeindevertretung, soweit nicht auf eine Anwesenheitsliste verwiesen wird, die Anlage der Niederschrift ist
 - c) die Namen der teilnehmenden Verwaltungsmitarbeiter und anderer zugelassener Personen
 - d) die Tagesordnung
 - e) den Wortlaut der Anträge mit Namen der Antragsteller, den wesentlichen Inhalt der Beratung, den Wortlaut der Beschlüsse
 - f) die Ergebnisse der Wahlen und Abstimmungen
 - g) den Ausschluss und die Wiederherstellung der Öffentlichkeit
 - h) das Abstimmungsverhalten jedes Mitgliedes der Gemeindevertretung, das dies verlangt



- i) bei namentlicher Abstimmung das Abstimmungsverhalten der Mitglieder der Gemeindevertretung
 - j) die Namen der wegen Befangenheit an Beratung oder Entscheidung zu einzelnen Tagesordnungspunkten nicht mitwirkenden Mitglieder der Gemeindevertretung.
- (3) Angelegenheiten, die in nichtöffentlicher Sitzung behandelt wurden, sind gesondert zu protokollieren.
- (4) Die Sitzungsniederschrift ist innerhalb von 30 Tagen nach der Sitzung, spätestens mit der Ladung zur nächsten Sitzung den Mitgliedern der Gemeindevertretung zuzuleiten.
- (5) Soweit nicht im Einzelfall aus Gründen des öffentlichen Wohls oder zur Wahrung von Rechten Dritter etwas anderes beschlossen wird, wird die Öffentlichkeit über den wesentlichen Inhalt der Beschlüsse der Gemeindevertretung unterrichtet. Dies erfolgt gemäß Hauptsatzung durch Veröffentlichung im Amtsblatt für die Gemeinde Zeuthen sowie auf der Internetseite der Gemeinde Zeuthen.

§ 14

Bild- und Tonaufzeichnungen (§ 36 Abs. 3 BbgKVerf)

- (1) Bild- und Tonübertragungen und Bild- und Tonaufzeichnungen der öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung durch Presse, Rundfunk und ähnliche Medien sind grundsätzlich zulässig.
- (2) Absatz 1 gilt für von der Gemeindevertretung selbst veranlasste Bild- und Tonübertragungen sowie Bild- und Tonaufzeichnungen entsprechend.
- (3) Ausschließlich zum Zwecke der Fertigung der Niederschrift sind Bild- und Tonaufzeichnungen auch der nichtöffentlichen Sitzung zulässig. Diese sind gemäß § 42 Abs. 2 Satz 4 BbgKVerf nach der darauf folgenden Sitzung zu löschen.

§ 15

Fraktionen (§ 32 BbgKVerf)

- (1) Fraktionen sind Vereinigungen von Mitgliedern der Gemeindevertretung. Eine Fraktion muss gemäß § 32 BbgKVerf mindestens aus zwei Mitgliedern bestehen. Fraktionen wirken gemäß § 32 Abs. 2 Satz 1 BbgKVerf an der Willensbildung und Entscheidungsfindung in der Gemeindevertretung mit.
- (2) Die Fraktionen haben dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung von ihrer Bildung unverzüglich schriftlich Kenntnis zu geben. Die Mitteilung hat die genaue Bezeichnung der Fraktion, die Namen des Fraktionsvorsitzenden, seiner Stellvertreter sowie aller der



Fraktion angehörigen Gemeindevertreter zu enthalten. Die einer Fraktion zustehenden Rechte kann sie nach Zugang der Mitteilung nach Satz 1 wahrnehmen. Veränderungen sind dem Vorsitzenden stets unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

Zweiter Abschnitt **Ausschüsse der Gemeindevertretung (§§ 43 ff. BbgKVerf)**

§ 16 **Fachausschüsse (§ 43 ff. BbgKVerf)**

- (1) Die Gemeindevertretung bildet zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse und zur Kontrolle der Verwaltung aus ihrer Mitte gemäß § 43 Abs. 1 BbgKVerf folgende ständige Ausschüsse (Fachausschüsse):
 - a) Ausschuss für Ortsentwicklung und Infrastruktur
 - b) Ausschuss für Soziales, Bildung, Kultur und Familie
 - c) Ausschuss für Haushalt, Finanzen, kommunales Eigentum, Ordnung, Sicherheit, Katastrophen- und Brandschutz
 - d) Umweltausschuss
 - e) Regionalausschuss
- (2) Die Gemeindevertretung kann bei Bedarf zeitweilige Ausschüsse bilden.
- (3) Die Zahl der Sitze in den Ausschüssen wird jeweils den Erfordernissen entsprechend durch Beschluss der Gemeindevertretung festgelegt. Die Gemeindevertretung kann Einwohner der Gemeinde, die nicht Bedienstete der Gemeinde sind, zu beratenden Mitgliedern ihrer Ausschüsse berufen (sachkundige Einwohner).

§ 17 **Verfahren in den Ausschüssen**

- (1) Für Geschäftsgang und Verfahren der von der Gemeindevertretung gemäß § 43 BbgKVerf gebildeten Ausschüsse gelten die Vorschriften des Ersten Abschnittes sinngemäß, soweit nicht gesetzlich oder in den folgenden Absätzen eine andere Regelung getroffen wird.
- (2) Gemäß § 44 Abs. 3 Satz 2 der BbgKVerf können die Rechte nach § 39 Abs. 2 Nr. 1 BbgKVerf und § 35 Abs. 1 Satz 2 der BbgKVerf auch von mindestens zwei stimmberechtigten Ausschussmitgliedern geltend gemacht werden.



- (3) Die Ladung zu den Fachausschüssen muss den Mitgliedern mindestens 5 volle Tage vor dem Sitzungstag, den Tag der Absendung nicht mitgerechnet, zugestellt sein.
- (4) Die Öffentlichkeit soll über Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Ausschüsse durch Aushang in den in § 13 Abs. 5 der Hauptsatzung der Gemeinde Zeuthen vom 04.02.2009 aufgeführten Bekanntmachungskästen sowie durch Veröffentlichung auf der Internetseite der Gemeinde Zeuthen unterrichtet werden.

Dritter Abschnitt Hauptausschuss (§§ 49 f. BbgKVerf)

§ 18 Hauptausschuss (§ 49 f. BbgKVerf)

- (1) Für Geschäftsgang und Verfahren des Hauptausschusses gelten die Vorschriften des Zweiten Abschnittes dieser Geschäftsordnung entsprechend, soweit nicht gesetzlich oder in den folgenden Absätzen eine andere Regelung getroffen wird. Der Hauptausschuss tritt in der Regel an den von der Gemeindevertretung im Sitzungsplan für das Kalenderjahr bestimmten Tagen zusammen. Die Ladung muss den Mitgliedern mindestens 5 volle Tage vor dem Sitzungstag, der Tag der Absendung nicht mitgerechnet, zugehen.
- (2) Die Beschlüsse des Hauptausschusses oder deren wesentlicher Inhalt sind entsprechend der Regelung für die Beschlüsse der Gemeindevertretung der Öffentlichkeit zugänglich zu machen, soweit nicht im Einzelfall aus Gründen des öffentlichen Wohls oder zur Wahrung von Rechten Dritter etwas anderes beschlossen wird.

Vierter Abschnitt

§ 19 Elektronischer Versand der Sitzungsunterlagen

Der Versand sämtlicher Sitzungsunterlagen (Erläuterungen bzw. Vorlagen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten) mit Ausnahme der Einladung und der Tagesordnung, erfolgt durch Bereitstellung der Daten auf einem Webserver, zu welchem alle Gemeindevertreter mit geeigneten technischen Hilfsmitteln Zugriff haben. Für den Zeitpunkt zur Bereitstellung der Sitzungsunterlagen gelten die Fristen in § 2 Abs. 1 und Abs. 2 sowie § 17 Abs. 4 dieser Geschäftsordnung entsprechend.



In begründeten Fällen kann auf Antrag eine schriftliche Übersendung der Unterlagen per Post erfolgen.

Fünfter Abschnitt Schlussbestimmungen

§ 20 Geschlechtsspezifische Formulierungen

Soweit in dieser Geschäftsordnung Funktionen mit einem geschlechtsspezifischen Begriff bezeichnet werden, gilt die jeweilige Bestimmung auch für die jeweils anderen Geschlechter gleichermaßen.

§ 21 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt am Tage nach der Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung am 19.05.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung der Gemeinde Zeuthen vom 10.02.2021 außer Kraft.

Zeuthen, den 19.05.2021

Karin Sachwitz
Stellv. Vorsitzende der Gemeindevertretung